

Landesverfassungen und dem Landesgewohnheitsrecht¹. Die Uebertragung erfolgte durch verfassungsbändernde Gesetze, in denen rechtlich wirksam auch über gegenwärtige wie zukünftige Verfassungsbänderungen bestimmt werden konnte. Die Wirkung tritt von selbst, ipso jure, ein, nicht nur, soweit die Landesgesetze einen abweichenden Inhalt haben, sondern auch, soweit ihr Inhalt mit dem Reichsgesetz übereinstimmt. Es kann daher auch ein Reichsgesetz nicht durch ein, selbst späteres, Landesgesetz aufgehoben, geändert, interpretirlich oder ersetzt werden. Es ist daher unrichtlich, daß, ob und wie ein Landesgesetz landesgesetzliche Vorschriften, welche durch ein Reichsgesetz aufgehoben, geändert oder ersetzt sind, als aufgehoben, geändert oder ersetzt bezeichnet; wenngleich ein solches Landesgesetz nicht gerade als verfassungswidrig zu bezeichnen ist². Gewiß ist, daß ein Landesgesetz rechtsgültig keine Vorschriften treffen darf, welche mit einem Reichsgesetze in Widerspruch stehen. Ob das Landesgesetz Ergänzungen des Reichsgesetzes für das Staatsgebiet gültig erlassen darf, hängt zunächst davon ab, ob die Materie der ausschließlichen Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung unterstellt ist, in welchem Falle ein solches Landesgesetz ungültig ist; es sei denn, daß die Reichsgesetzgebung ausdrücklich ein Landesgesetz oder (was nicht selten vorkommt) eine Landesverordnung zulassen sollte. Unterliegt die Materie nicht der ausschließlichen Zuständigkeit des Reichs, so ist zunächst unstrittig und im Schlußprotokoll unter VI mit Bayern vom 29. November 1870 anerkannt, „daß selbst bezüglich der der (Bundes-)Reichs-Legislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelgesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist“. Daraus ergibt sich, daß ein Reichsgesetz auf dem nicht der ausschließlichen Reichszuständigkeit unterliegenden Gebiete bestehendes Landesrecht nur in dem Umfange aufhebt, wie die Aufhebung von ihm gewollt ist, und für die Zukunft Landesgesetze nur in dem Umfange ausschließt, wie es dessen Ausschließung will. Will ein Reichsgesetz eine Materie vollständig und erschöpfend regeln, so ist jede landesrechtliche Vorschrift über diese Materie aufgehoben und der Erlaß von landesrechtlichen Vorschriften darüber für die Zukunft unzulässig — es sei denn, daß ausdrücklich in dem Reichsgesetze bestehende landesrechtliche Vorschriften als fortgeltend bezeichnet oder der Erlaß solcher Vorschriften als statthaft erklärt wird. So z. B. will die Gewerbeordnung die Bedingungen, unter denen Jemand zum Gewerbetriebe zugelassen werden soll, vollständig regeln. Daher sind landesrechtliche Vorschriften darüber nur zulässig, wo die Gewerbeordnung erklärt, daß sie nicht Anwendung finden will (z. B. bei der Frage der An- und Verlegung von Apotheken oder beim Unterrichtsbesuch), oder daß sie dem Landesrecht Spielraum geben will, z. B. beim Hufbeschlaggewerbe. Das Strafgesetzbuch will Anwendung finden auf alle Materien, welche kein „Gegenstand“ sind³, und die Civil- und Strafproceßordnung auf die erhebliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Für das Landesrecht bleibt auf diesen Gebieten nur Raum, wo es ausdrücklich aufrecht erhalten ist. Dies ist z. B. geschehen in § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung bezüglich der dort aufgeführten proceßrechtlichen Bestimmungen, z. B. über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht. Diejenigen strafproceßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze sind selbst bei solchen Gegenständen aufgehoben, über welche die Strafproceßordnung Bestimmungen nicht enthält. Strafrechtliche Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs sind, z. B. Feld- und Forstdiebstahl, Spielen in außerpreussischen Lotterien, Uebertretungen des Fischereigesetzes, von Polizeiverordnungen⁴, bleiben neben diesen in Kraft und können landesgesetzlich geändert

¹ Vgl. hierzu insbes. Hänel, Staatsrecht, I, bis 70.
S. 250.

² Vgl. hierzu Riebel, Die Verfassungs-
Urtheile, S. 82. Feinke, l. c. S. 144 ff., La-
bantz, l. c. S. 529.

³ Vgl. hierzu Binding, Landbuch, §§ 64

⁴ Gegenstand sind die Tuerle, auch Schläger-
buche. Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs,
folglich alle demselb. bezüglichen Landesgesetze auf-
gehoben, Entsch. des Reichsger. in Strafl., Bd. I,
S. 444.